



(Nachdruck sämtlicher Original-Beiträge verboten.)

Die Eröffnung der ersten Stände-Versammlung im Herzogtum Nassau.*)

Das Jahr 1818 hatte für die Bewohner des Herzogtums insofern die wichtigste Bedeutung, als in ihm nach der Vereinigung aller Teile desselben und nachdem durch die bei gleichen Verfassungsrechten gebotene Einführung gleichförmiger Verwaltungsrichtungen nunmehr für alle Landesteile ein übereinstimmendes Landesinteresse begründet worden war, die Landstände nach den Bestimmungen der neu eingeführten Landesverfassung zum erstenmal zusammentraten. Die Wahl der Landesdeputierten war zuvor durch das landesherrliche Edikt vom 31. Januar 1818 von Herzog Wilhelm geregelt worden. Danach waren die Wahllisten unverzüglich zu publizieren und nach gehöriger Bekanntmachung die Wahlversammlungen anzuordnen. Die Mitglieder des Wahlversammlungsdistrikts Wiesbaden, zu welchem auch die vormalige Niedergraffschaft Rachensteinbogen gehörte, hatten 9 Landesdeputierte, Weilburg 4 und Dillenburg 3 Deputierte aufzustellen. Nach vollzogenen Wahlen sollte das Staats-Ministerium über die Zusammenberufung der Landstände das Erforderliche verfügen. Im Gefolge dieser höchsten Vorschrift wurden dann die Listen der Mitglieder der Wahlversammlungen und Kandidaten zu der Herrenbank aus den abligen Gutsbesitzern, zu der Deputiertenbank aus der Klasse der begüterten Landeigentümer und größeren Gewerbebesitzern sowie aus dem Geistlichen- und Gelehrtenstand mit näheren Bestimmungen über Ort und Zeit der zu haltenden Wahlversammlungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Wahlversammlung der adeligen Gutsbesitzer fand am 14. Februar unter dem Vorsitz des Freiherrn von Trümbach als dirigierendem Kommissarius, diejenige der größeren Gewerbebesitzer unter dem Vorsitz des Geheimrats Lange und die der bürgerlichen Eigentümer unter dem des Geheimen Regierungsrats Schenk statt und zwar zu Wiesbaden, Weilburg und für den dritten Distrikt zu Hadamar wegen der Nähe des Wohnorts der dazu gehörigen Wahlmänner.

Alle erscheinenden Mitglieder hatten sich bei dem dirigierenden Kommissarius darüber auszuweisen, daß sie den erforderlichen Steuerbeitrag von ihren Gütern und Gewerben entrichtet und das 25. Lebensjahr zurückgelegt hatten.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen durfte niemand in doppelter Eigenschaft in den Wahlversammlungen erscheinen. Außerdem konnte das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Mächtige Gutsbesitzer weiblichen Geschlechts und Minorene, welche ihr Recht durch einen Bevollmächtigten ausüben berechtigt waren, durften niemand mit ihrem Auftrag betrauen, welcher schon für seine Person Mitglied der Wahlversammlung war und als solches seine Stimme abgab. Das Verzeichnis der Mitglieder der Wahlkandidaten ergab die Namen von 39 abligen Gutsbesitzern mit Angabe des Betrags des Grundsteuerimpiums, das der bürgerlichen Landeigentümer der verschiedenen Ämter

zählte 95, und an Auswärtigen 9 Personen. Nachdem die Wahl der Landstände vollzogen war, verordnete der Herzog, daß die erste Versammlung der Landstände am 3. März 1818 zu Wiesbaden eröffnet werde. Die Herrenbank zählte folgende Mitglieder: 1. Graf Friedrich von Ziegenheim; 2. Oberappellationsgerichtsrat von Preuschen zu Liebenstein; 3. Geheimrat Freiherr von Zwieler zu Geisenheim; 4. Geheimrat Freiherr von Ritter zu Niedrich; 5. Domherr, Freiherr von Schütz zu Holzhausen und 6. Geheimrat Oberstallmeister Freiherr von Dungen.

Von dem Geistlichen- und Gelehrtenstand waren mit großer Stimmenmehrheit gewählt worden: 1. Generalsuperintendent Müller; 2. Generalsuperintendent Giese; 3. von der kathol. Geistlichkeit: Vikariats-Direktor Corden und 4. von den Vorstehern höherer Schulen: Oberschulrat Dr. Enell. Die Gewerbebesitzer wählten: 1. Friedrich Herborn, Diez; 2. Hofgerichtsrat Schmidt, Rudesheim; 3. Buderns, Rudesheim — und Vertreter der begütertesten Grundeigentümer waren für den ersten Wahlversammlungsbezirk zu Wiesbaden: 1. Justizrat Herber, Eltville; 2. Schipper, Niederwalluf; 3. Schultheiß Koch, Dellenheim; 4. Schultheiß Neumann, Flörsheim; 5. Schultheiß Kunz, Eschborn; 6. Reinhard Seibert, Langenschwalbach; 7. Postverwalter Gödeke, Bad Ems; 8. Schultheiß Dörr, Erbenheim; 9. Posthalter Schlichter, Wiesbaden; — für den zweiten Bezirk zu Weilburg: 1. Obristleutnant Gödeke, Freyendiez; 2. Hauptmann Eberhard, Dillenburg; 3. Schultheiß Schupp, Niederbrechen; 4. Schultheiß Fink, Seelbach; — für den dritten Bezirk zu Hadamar: 1. Schultheiß Preuß, Steinbach, und 2. Joseph Trombetta, Limburg. Die feierliche Eröffnung der ersten Ständeversammlung fand in einem zu diesem Zweck eingerichteten Saal des älteren Schloßgebäudes zu Wiesbaden statt. Der Herzog traf um 12 Uhr im Gefolge des Hofstaates, begleitet von einer berittenen Ehrenwache, welche die Bürger von Viebrich und Mosbach gebildet hatten, daselbst ein. Am Eingang des Schloßgebäudes, wo neben einer Wache von den garnisonierenden Linientruppen die Wiesbadener Schützenkompagnie aufgestellt war, wurden die Herrschaften von einer aus 3 Mitgliedern der Herrenbank und 7 Landesdeputierten gebildeten Deputation der Landstände empfangen und begaben sich unter Vorausschritt des Hofstaates in den Saal, wo sich zur rechten Seite des Thrones, den Mitgliedern der Herrenbank gegenüber nebst dem Gefolge die Mitglieder des Staatsrats und zur linken Seite, den Landesdeputierten gegenüber die übrige höhere Staatsdienerschaft versammelt hatte. Auch war eine Tribüne für Damen und ausgezeichnete Fremden angebracht. Von dem Throne herab hielt der Herzog nun folgende lange, in ihren wesentlichsten Zügen wiedergegebene Eröffnungsrede: „Gottwohl-, Wohlgeborene und Hochgelahrte Herrn, Beste, Liebe und Getreue! Mit Empfindungen der lebhaftesten Zufriedenheit sehe ich zum erstenmal die Landstände des Herzogtums um mich versammelt. Es möge der göttlichen Vorsehung gefallen, die

*) Siehe auch „Alt-Nassau“ Nr. 6, 1915.

verklärten Stifter unserer Landesverfassung auch zu dem Werke ihrer Einführung in das öffentliche Leben zu berufen. Diese Bestimmung ist auf mich übergegangen, und ich werde dieselbe zu erfüllen mich bestreben. Wenn der Zweck der Staatsgesetze in dem Grundsatz zu finden ist, auf welchem unsere Verfassungsurkunde errichtet wurde, daß sie die Freiheit der zum Staatsverein verbundenen einzelnen Personen und Familien, sowohl in Ausübung ihrer persönlichen Rechte als auch im Gebrauch ihres Eigentums dadurch sicher stellen sollen, daß Keinem in die persönlichen Rechte und in das Eigentum des Andern einzugreifen gestattet bleibt; und wenn diese gesetzliche oder staatsbürgerliche Freiheit in notwendiger, unzertrennlicher Begleitung die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz mit sich führt, so ist die Aufgabe der Verfassung in solchen gesetzlichen Bestimmungen zu finden, welche den Besitz und Genuß einer auf diesen beiden Stützpunkten ruhenden Gesetzgebung sichern u. den Weg zu deren folgerechter weiterer Ausbildung eröffnen. Diese Aufgabe ist dem Stifter unserer Landesverfassung als das würdigste Ziel des Regentenlebens erschienen und ich will in der Verfassungsurkunde ein nie erlöschendes Zeugnis dieser landesväterlichen Gesinnung hinterlassen. Wie die Verfassungsurkunde besagt, sind den Ständen gewisse Rechte beigelegt, wodurch im Gegensatz von den die Gesamtheit aller Staatsgenossen umfassenden, in der Gesetzgebung beruhenden Volksrechten und neben den die Ausübung der erblichen Regierungsgewalt begrenzenden Regierungsrechten die ständischen Gerechtsamen konstituiert sind. Die ständischen Rechte begreifen in sich eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung usw. Die Ausübung dieser verfassungsmäßigen ständischen Rechte infolge des Zusammentritts der nach Ablauf von 3 Jahren seit ihrer Errichtung zum erstenmal sich versammelnden Landstände wurde durch äußere Ereignisse und innere Staatsveränderungen verzögert. Die Gesetzgebung des Herzogtums aber macht vor allem die Herstellung einer übereinstimmenden Einheit in allen Teilen des Staatsgebiets erforderlich. Für die Festigkeit unserer Staatsverhältnisse erblicken wir ein Unterpfand in dem Erbprinzen, bei dessen Geburt meine freudigen Gefühle durch ruhrende Beweise von der lebhaften frohen Teilnahme geliebter Untertanen erhöht wurden. Mir bleibt nur ein Wunsch noch übrig, daß nämlich Sie — meine Herren — im Laufe Ihrer Verhandlungen mehr und mehr die Ueberzeugung gewinnen und aus Ihrer Versammlung unter Ihre Mitbürger zurückbringen mögen, daß Mein Wille und Mein Bestreben als Herzog und Regent dieses Landes stets und überall nur durch das lauterste Wohlwollen für die Gesamtheit und für die einzelnen meiner Untertanen bewegt wird.“

Hierauf wendet sich der Herzog mit den Worten an den dirigierenden Staatsminister: „Sie wollen die Handlung der öffentlichen Verpflichtung jetzt vornehmen.“ Die nun folgende Eidesformel lautete:

Sie, die hier anwesenden Mitglieder der Ständeversammlung des Herzogtums Nassau, sollen eidlich geloben und schwören: „daß Sie dem durchlauchtigsten Herzog und Herrn, Wilhelm, souveränen Herzog zu Nassau, Ihrem Landesfürsten, treu und gehorsam sein und als gewissenhafte Bewahrer der Rechte und Befugnisse, welche Ihnen durch die Verfassungsurkunde selbst entweder für Ihre Person oder durch die Vollmacht eines nach Vorschrift der Verfassungsurkunde dazu berechtigten oder durch die freie Wahl Ihrer Mitbürger verliehen worden sind, dieselbe in dem durch die Verfassung des Herzogtums bestimmten Umfang ausüben und dabei als den Zweck Ihrer jedesmaligen Willensäußerung überall und nur allein den wahren Vorteil des Landes und seiner Einwohner einzig nach der Erleuchtung Ihres Gewissens aus freigeschöpfter Ueberzeugung ohne alle Nebenabsichten oder irgend andere Rücksichten vor Augen haben wollen.“ — „So wahr Ihnen Gott helfen möge.“

Nach geschehener Verlesung der Eidesformel wurden zuerst die Landesdeputierten in alphabetischer Ordnung, dann die Mitglieder der Herrenbank einzeln aufgerufen. Sie traten mit einer Verbeugung vor den Thron, auf welchem sich der Herzog niedergelassen hatte, und sprachen mit aufgebobenen, die Geistlichen mit auf die linke Brust gelegten drei Vorderfingern der rechten Hand die Worte: „Ich schwöre es.“ Dann traten sie mit einer Verbeugung wieder zurück. Nachdem die Verpflichtung beendet war, entfernte sich der Herzog mit Gefolge in derselben Ordnung und mit denselben Feierlichkeiten wie vorher. Sämtliche Mitglieder der Herrenbank und die Landesdeputierten wurden

später zur herzoglichen Tafel geladen. In einer Versammlung am 4. März 1818 wurde vor den versammelten Landständen und den zahlreich eingefundenen Zuhörern ein auf die neu geschaffene Lage des Herzogtums bezüglicher Vortrag durch den dirigierenden Staatsminister gehalten. Am 8. März überreichte eine Deputation der Herrenbank und der Landesdeputation dem Herzog eine Dankadresse, nach welcher „die getreuen Landstände dem ernstlichen Willen ihres souveränen Fürsten gewissenhaft und nach besten Kräften entsprechen wollen. Sie werden das in ihre Hände gelegte heilige Pfand mit festem deutschen Sinn wahren und vertreten, denn nur allein in der vollendeten Erfüllung jener konstitutionellen Rechte ruht das Palladium des reinen Bürgerglücks. Ihr Wahspruch wird sein: Fürst und Vaterland!“

E. Neuhaus.

Die Lasten der Niedergraffschaft Katzenelnbogen vor ihrem Anfall an Nassau.

Von Th. Schüler.

(Schluß.)

Die drückendsten aller Lasten waren und blieben die ungemessenen Dienste. Im Jahr 1749 beispielsweise stellte das Amt Hohenstein in jedem der ersten Monate 288, in jedem der letzten 390 Handfröner nach Rheinfels; nur dem Orte Meisingen, der 1748 abgebrannt war, hatte man eine Erleichterung zugestanden. Hand- und Fuhrfröner nach Rheinfels wünschte die Bevölkerung 1793 abzulösen und ließ durch ihre Landesvorsteher eine jährliche Geldentschädigung von 1000 Gulden bieten. Doch das Kriegskollegium in Cassel verlangte 2000, weil in den 27 Jahren von 1766—1792 16 422 Fuhrfröner und 110 553 Handfröner also im Jahr rund 608 Fuhr- und 4095 Handfröner, gestellt worden waren, für die man eine Geldentschädigung von je 1 Reichstaler bzw. je 18 Kreuzer berechnete, was eine Jahressumme von 2140 Gulden ergab. Frei von solchen Diensten waren nur St. Goar, Vieberheim, St. Goarshausen, Reichenberg, Hohenstein, Holzhausen u. A. und Kettert wegen ihrer Burgdienste.

Merkwürdigerweise verstand man unter ungemessenen Diensten auch die Verpflichtung zur unentgeltlichen Bau- und Brennholzlieferung für die hessen-rotenburgische Hofhaltung und die besetzten Orte mit ihren Garnisonen. Solange die fürstliche Familie auf Rheinfels residierte, fand sich die Niedergraffschaft mit einer jährlichen Geldvergütung von 600 Reichstalern ab. Von 1733 an aber begann die Holzlieferung in natura, die dadurch einen großen Umfang annahm, daß jeder der Offiziere und Beamteten, der keine Zulage in Geld erlangen konnte, eine solche in Holz erbat und erhielt. Vom 1. April 1734 bis dahin 1735 mußten geliefert werden vom Kirchspiel Langenschwalbach 18 $\frac{1}{2}$, Bärstadt 96 $\frac{1}{4}$, Kemel 44 $\frac{1}{4}$, Lausenfelden 51 $\frac{1}{2}$, Born 46 $\frac{1}{4}$, Meisingen 32 $\frac{1}{2}$, Diethardt 16 $\frac{1}{2}$, Grebenrot 30 $\frac{1}{4}$, Holzhausen a. d. H. 19 $\frac{1}{2}$, Nastätten 28, Ruppertschofen 58, Walmenach 65, Pohl 35, Rothen 29, Patersberg und Bornig 50 und von der Vogtei Pfalzfeld 38, also zusammen 659 Klafter Buchen- und Eichen-Scheitholz, wozu noch das für die Beamten, Geistlichen und Lehrer im Land und das Bauholz für die Hofhaltungs- und Dienstgebäude sowie für die Befestigungen mit ihren Zugehörungen kam. Nachdem die alljährlichen Klagen und Vorstellungen der Landesvorsteher in Cassel schon eine bedeutende Herabminderung der Holzlieferungen bewirkt hatten, bezog 1785 der Gouverneur doch noch 60, der Kommandant auf Rheinfels 54, der Plazmajor 15, jeder Stabsoffizier 12, ein Kapitän 10, der Wallmeister, Zeugdiener, Zeugschmied, Feuerwerker, Torschließer je 6 Klafter. Im Jahre 1793 berichtete der Reservatenkommissar nach Cassel, der Holz-mangel in der Niedergraffschaft beginne bedenklich zu werden; die Waldungen seien in der schlechtesten Verfassung. Dem ungeachtet verlange der Holzverwalter für sich 12 und für das Eintrocknen 15 $\frac{1}{2}$ Klafter. Der Verbrauch der Schloßwache, der Kaserne, der Wäscherei und der Krankenküche belaufe sich auf 150 Klafter. Auf der Kay erhalte der Kommandant 15, die Wache 9, der Torschließer 5 Klafter. Den Wachen an der Brücke und in St. Goarshausen seien 20 Klafter zuzuführen. Somit betrügen die

Lieferungen für die höheren Offiziere, die Offiziere des 2. Bataillons von Hanstein, das technische Personal und die vorhin genannten Stellen 500 Maister im Preise von je 10 Reichstälern. Als Bauholz kamen jährlich 15–20 starke Eichenstämme im Werte von je 20 Gulden auf die Festung Rheinfels. Zur Erneuerung der stiegenden Rheinbrücke würden alle 10 bis 12 Jahre 100 große Eichenstämme benötigt. Wenn das so weitergehe, stände in der Niedergrafschaft in absehbarer Zeit kein Baum mehr. Man werde schließlich die Obstbäume umhauen und auf die Festung fahren müssen. Zu bebauern seien die Bewohner der entfernt gelegenen Orte, die ihr Vieh bei Frons- und Holzfuhrn auf erbärmlichen Wagen abtreiben müßten. In schlimmster Lage aber befänden sich die Orte ohne Waldbestände; denn sie seien wegen ergangenen Holzfuhrverbots der benachbarten Staaten gezwungen, ihr zu lieferndes Holzquantum im Lande zu hohen Preisen aufzukaufen.

Unter diesen Umständen wird es verständlich, daß im Jahre 1799 die Landesvorsteher das Ansinnen des Casseler Kriegskollegiums, für den Flecken St. Goarshausen, dessen Umwehrung durch den starken Eisgang des vorausgegangenen Winters notgelitten hatte, 61 Stämme oder 1294 Quadratfuß Eichenholz, 30 Rüsttreitel von 30 Fuß Länge und die nötigen Eichenstielen zur Sicherung der Ringmauer durch Roste und Wiederherstellung der Tore zu liefern, mit Entschuldigend zurückgewiesen. Außer Fronsden hätten sie niemals etwas zur Erhaltung der Ringmauer und der Tore von St. Goarshausen beigetragen, da diese nicht zum Schutze des Landes dienten. Dem hielt jedoch das Casseler Kriegskollegium entgegen, daß St. Goarshausen ein unbestrittenes Pertinenzstück der Festung Raß und seine Ringmauer als solches in einem landesherrlichen Reskript vom 23. September 1749 ausdrücklich bezeichnet worden sei. Auch habe die Niedergrafschaft bei Beginn des siebenjährigen Krieges 63 Stämme Eichenholz zu Fortifikationszwecken und 1765 das nötige Eichenholz zu einem Tor in der neuen Mauer von St. Goarshausen geliefert. Für die Tore das Holz herzugeben zeigte man sich schließlich bereit, aber das für Roste zur Sicherung der Mauer verweigerte man, bis der Schultheiß Weppener von St. Goarshausen feststellte, daß auch „die Umwehrungsmauer von undenklichen Zeiten her als ein mit der Festung Raß völlig connexes Fortifikationswerk betrachtet“ worden sei.

Als im Jahre 1805 wiederum 27 Stämme Eichenholz zur größeren Haltbarkeit der Fundamente der Festungsmauer um St. Goarshausen und 383 Maister Brennholz, darunter solches für die Wachen auf der Raß und zu St. Goarshausen, von der Niedergrafschaft geliefert, die Vergabe des Brennholzes für die wenigen in St. Goarshausen untergebrachten alten Soldaten aber verweigert wurde, bemerkten diese in einer Eingabe, daß St. Goarshausen aus 90 Bürgern bestünde, der ganze Flecken jedoch keine zehn Häuser umschließe, in denen ein Soldat mit Familie einquartiert werden und das zum Kochen und Waschen nötige Holz erhalten könne; denn die Einwohner selbst benutzten zur Feuerung nur Dornen und Abfälle von Weinreben.

Die Sequestration der hessen-rottenburgischen Besitzungen durch Frankreich im Jahre 1806 hatte am 20. November die Einsetzung einer französischen Landesadministration für die Niedergrafschaft in Langenschwalbach zur Folge, die die aus dem Ländchen gezogenen Einkünfte von 101 792 auf jährlich 194 059 Franken zu bringen wußte. Zu dieser Vermehrung trugen bei: 1. die Erhöhung der Stempelpapiertaxe; 2. eine Kartenstempelsteuer, die für Tarod 30, für Posten 15, für Piquet und Mariage 12 Kreuzer betrug; 3. eine Schlachtsteuer, und zwar von einem Ochsen 2 Gulden 45 Kreuzer, von einer Kuh 2 Gulden, von einem Rind 1 Gulden, von einem Schwein über hundert Pfund 30 Kr., von einem solchen unter hundert Pfund 20 Kr., von einem Kalb oder Hammel 15 Kr., von einem Schaf oder einer Ziege 12 Kr. (Die Steuer erbrachte im ersten Jahr 4268 Gulden); 4. ein Ein- und Ausfuhrzoll von rohen und gegerbten Häuten in Höhe von 2 Kr. bis 1 Gld. 30 Kr.; 5. eine Salzsteuer, zu der jede Person unter acht Jahren 5 Kr. und jede über acht 14 Kr. gab. Für ein Stück Großvieh waren 6, für ein Stück Kleinvieh 1½ Kr. zu zahlen. Von Gastwirtschaften wurden in fünf Klassen 52 Kr. bis 6 Gld. 56 Kr., von Bäckereien in fünf Klassen 1 Gld. 30 Kr. bis 18 Gld. 15 Kr., von Krugbäckern für jedes Gebäud. 1 Gld. 44 Kr., von Rotgerbern in drei Klassen 50 Kr. bis 2 Gld. 30 Kr. erhoben; die Salzsteuer erbrachte im ersten Jahr 5332 Gulden; 6. eine Besteuerung des Pottaschebrennens; 7. eine Personal- und Mo-

biliarsteuer, zu der die Bevölkerung in 18 Klassen eingeteilt war; die geringst besteuerte Klasse gab 3 Kr., die höchst besteuerte 1 Gld. 30 Kr.

Eine von der französischen Landesadministration im Jahre 1809 angeordnete Volks- und Viehzählung stellte in der Niedergrafschaft 9344 männliche christliche, 9503 weibliche christliche und 570 jüdische Personen, also 19 417 Menschen mit einem Viehstand von 935 Pferden, 2771 Ochsen, 5628 Kühen, 4132 Kindern, 17385 Schafen u. 5504 Schweinen fest.

Mit der Erhebung neuer Steuern söhnte die durch ein Dekret des Kaisers Napoleon vom 8. Januar 1813 ausgesprochene Aufhebung der Leibeigenschaft aus, wodurch die Landesbewohner auch der lästigen Holzlieferung und der ungemessenen Dienste enthoben wurden. Als ungemessene Spanndienste werden bei dieser Gelegenheit aufgezählt: 1. Fuhrn zu den herrschaftlichen Bauten in Hohenstein, Langenschwalbach, St. Goarshausen und Hof Ottental; 2. die in herrschaftlichen Gebäuden erforderlichen Efen von der Mischbacher Hütte abzuholen und nach dem Ort ihrer Bestimmung zu bringen; 3. Bau- und Geschirrh Holz für die Hasenmühle bei St. Goarshausen aus ihren eigenen Wäldungen zu liefern; 4. die in den herrschaftlichen Speichern untergebrachten Früchte bei ihrem Verkauf vier Stunden Wegs weit zu transportieren; 5. die herrschaftliche Zehntfrucht aus den Ortschaften abzuholen und in die fürstlichen Renteien zu fahren; 6. für die herrschaftlichen Weiher zu Lausenselden und am Steger-Hof die nötigen Fuhrn zu stellen und das erforderliche Holz aus eigenen Wäldungen zu liefern; 7. das Bestallungsholz für die fürstlichen Kanzleibeamten (früher in St. Goar, nachher in Langenschwalbach) und für die Rentiebeamten aus den herrschaftlichen Wäldungen nach dem Ort seiner Bestimmung zu bringen; 8. neun Ohm Wein für den Hohensteiner Beamten und den Hausdiener aus der Kellerei Rheinfels abzuholen und nach Hohenstein oder nach Langenschwalbach zu fahren, auch die leeren Fässer zurückzubringen; 9. den herrschaftlichen Beamten bei Dienstreisen die nötigen Reit- und Vorspannpferde zu stellen; 10. auf jeden bespannten Einwohner einen Schuh Dienstholz für die rotenburgischen Beamten aus eigenen Wäldungen zu liefern. Außer diesen Natural-Spanndiensten hatten die Untertanen den Wert ehemals geleisteter Weinfuhrn wie der Dienste zur Bestellung des Bieberheimer Hofes und der fürstlichen Küchen- und Lustgärten in Geld zu entrichten. Als ungemessene Handdienste werden bezeichnet: 1. alle zur Erbauung und Reparation der herrschaftlichen Gebäude in St. Goar, Hohenstein und Langenschwalbach erforderlichen Arbeiten; 2. die zur Reinigung der herrschaftlichen Weiher zu Lausenselden und am Steger-Hof; 3. die Wachen auf den Renteien; 4. die Treiber für Treibjagden zu stellen; 5. alle herrschaftlichen Botengänge zu verrichten. Außer diesen Natural-Handdiensten waren Geldentschädigungen zu geben für ehemals geleistete Handdienste auf dem Bieberheimer Hof, für abgelöste Botengänge nach Frankfurt, für Kohlenbrenner- und Fruchtmesser-Löhne.

Die französische Landesherrschaft segte die Freiheitskriege wieder hinweg. Am 6. November 1813 früh 9 Uhr rückte eine Abteilung preussischer reitender Jäger unter Anführung des Leutnants v. Rothkirch-Trach in St. Goarshausen ein und beschlagnahmte die Kassenbestände des Hauptsteuerrezeptors Dörmel. Eine in der folgenden Nacht in derselben Absicht gekommene Kosaken-Abteilung mußte mit leeren Händen wieder abziehen. Die Allierten setzten zur Verwaltung der Niedergrafschaft den Prinzen Philipp von Hessen-Homburg, kais. österr. Generalfeldmarschalleutnant, ein, gaben sie aber dann an Kurhessen zurück, das am 13. und 15. Dezember 1813 durch seinen Kommissar, Hofgerichtspräsidenten v. Moß, von ihr Besitz ergreifen und am Sonntag, den 19. Dezember, Dankgottesdienste in den Kirchen abhalten ließ.

Hessen trat die Niedergrafschaft nach Beendigung der Freiheitskriege an Preußen ab, das sie 1816 gegen sächsische und andere Landesteile an Nassau vertauschte. Wie der kurhessische Steuerkommissar in Remel am 29. Dezember 1815 feststellte, bestand die Niedergrafschaft mit den Ämtern Hohenstein, Raßstätten und Reichenberg aus 2 Städten, 2 Kurorten, 69 Dörfern und 19 Höfen mit 34 Kirchen, 28 Pfarrhäusern, 110 Gemeinde- und 2970 bürgerlichen Gebäuden. Am 17. November 1816 ging der Besitz des Ländchens an das Herzogtum Nassau über.

Verschiedene Verordnungen über das Feuerlöschwesen in der Gemeinde Mosbach-Biebrich aus früherer Zeit.

Da in früherer Zeit das Feuerlöschwesen, besonders in kleineren Städten und Ortschaften sehr im argen lag, ist es nicht verwunderlich, daß das ausgebrochene Feuer sich rasch ausbreitete und oftmals ganze Ortsteile, ja mitunter den größten Teil der Orte in Asche legte. Auch in Biebrich war um die Mitte des 17. Jahrhunderts ein großer Brand ausgebrochen, der zur Folge hatte, daß verschiedene Verordnungen erlassen wurden, die das Feuerlöschwesen und die Feuerwacht regelten. So lautet u. a. eine Verordnung: „Samstag, den 10. Januar 1657 ist von Schultheiß Vasthasar Waderwald, Gerichtsbürgermeister, Johann Krauß und Albert Boll, Gemeindegemeindefürsprecher oder Vorsteher, die hiesige Nachtwacht, wie von alters her, vergeben worden. Dieselbe dauert für den einen Wächter von 8—12 Uhr, für den andern von 12—4 Uhr. Und sollen diese Wächter nicht nur allein alle Stunden das Horn blasen, sondern auch die Stunden ausrufen und im Ort herumgehen. Zu Nachtwächtern sind angenommen worden: Johann Philipp Hildt und Martinus Bernhard von Ebersburg. Dieselben haben die Nachtwachen fleißig und sorgfältig zu verrichten und im Fall /: so doch Gott verhüten wolle /: Feuerstrunfz entstehen sollte, solche alsbald dem Schultheißen oder den Gerichtspersonen zu melden. Wenn aber wider Verhoffen heimlich eingebrochen werden sollte, sollen sie darob sonderlich solchem Unheil zu begegnen, fleißige Wacht halten. Vor solche fleißige Nachtwacht zu halten werden ihnen, den beiden Wächtern, von dato bis des 1658 Jahres an Geld 20 Gulden, der Gulden zu 3 Kopfstück ohnweigerlich gereicht. Diesem, wie obengemeldet, haben sich beide mit getaner Handtzeae fleißig nachzukommen angelobt.“

Eine andere Verordnung, die auch die Hausbesitzer der Orte Biebrich und Mosbach aus dem Jahre 1660 bekannt gibt, besagt: „Montag, den 22. Oktober 1660 ist, nachdem in der Nachbarschaft an unterschiedlichen Orten Hauptbrände und großer Schaden durchs Feuer geschehen und vorgegangen, in unserm Ort Mosbach und Biebrich, aber falls ein Feuer entstände /: da Gott vor sei und verhüten wolle /: man in Ermangelung der Notwendigkeiten (Feuerlöschwerkzeuge) schlechte Wehr tun könnte, hat man die Gemeinde durch die Glode zusammengerufen und hat dann beschloffen und verwilliget, daß jeglicher Nachbar (Hausbesitzer) 8 Albus zur Erlangung der notwendigen ledernen Eimer geben soll. Die Nachbarn sind hier nachbeschrieben: Kloster-Haus, Georg Breidenbach; Hans Dönges, Schneider; Johann Grulahr, Schultheiß; Theiß Döner; Heinrich Bollhausen; Albert Boll; Hans Nauoth; Hans Ohn; Theiß Wolf; Hans Reinh. Krauß; Johannes Reeb; Konrad Wolf; Hans Dietrich Krauß; Martin Krauß; Jud Israel; Hans Conrad Dönges; Elos Steiger, Wittib; Johannes Krauß, Kind; Johann Schneid; Nicolaus Krug; Hans Georg Schläfer; Ludwig Gieß; Johann Kriesel; Hans Jakob Boll; Adam Bub; Hans Jakob Boll; Mathes Grauch; Hans Conrad Hilbert; Philipp Gub; Konrad Stritt; Ludwig Bup, Alexander Gelff; Nicolaus Späth (Kupfermühle); Joachim Walburg; Martin Geib; Hans Peter; Daniel Mood; Hans Stritter; Hauptmann Kind; Peter Fries, Wittib; Hans Adam Schußheim. Herr Joh. Sch. Scheffer hat allein dazu verehret einen halben Reichsthaler.“

Der Gemeindegemeindefürsprecher Johann Wilhelm und der Armenrathmüller Johann Späth haben auch einen Eimer allein gekauft und der Gemeinde zugestellt. — 1 Reichsthaler. Diese Geldes Kollektor ist Gemeinde-Vorgänger Hans Ohn. Sind die Nachbarn 42 ist mit Herrn Scheffers 1/2 Albst. gleich 11 Gulden 24 1/2 Albus.“

Aus den Protokollen über die Besetzung der Gemeindeämter, die am 27. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Jahr stattfand, ergibt sich, daß im Jahr 1661 drei Trompeter, wie der Volksmund sagt „Feuerbläser“, ernannt wurden. Im Jahre 1662 waren „Feuerläufer“: Daniel Mood; Hans Peter Buel; Martin Geib; Hans Dietrich Kraus (1 Eimer); Hans Wolf; Heinrich Bussenehmer; Herm. Messinger; Hans Jakob Boll; Hans Conrad Hilbert (1 Eimer.)

Der Letztgenannte ist Eimer- oder Feuermeister, der alle Biebricher Eimer in seinem Haus aufzuheben und der Ge-

meinde Rechnung darüber zu geben hatte. An ledernen Eimern waren 9 Stück vorhanden.

Nach einigen Jahren scheint die Nacht- und Feuerwacht aber wieder sehr nachlässig betrieben worden sein, darauf lassen die folgenden Sätze der am 27. April 1665 niedergeschriebenen Verordnung schließen:

„Schultheiß und Gericht sollen zwei aus dem Gerichte oder Gemeindegemeindefürsprechern die Aufsicht über die Häuser und Schornsteine übertragen und sollen die besser Achtung geben, als seither geschehen. — Die Nachtwacht soll nicht mehr von Kindern, wie bisher geschehen, sondern von tüchtigen Wächtern versehen werden. —“

Im Jahr 1668 wird dann die Zahl der Feuerläufer als auch die Zahl der Feuermeister vermehrt. Das betreffende Protokoll führt auf:

„Feuerläufer“: Phil. Hild, Feuermeister; Johann Margore; Philipp Schüsser; Georg Gieß, der Feldschütz; Herm. Messinger; Herm. Bussenbach; Herm. Pet. Steinhauer; Hans Peter Grieseller; Fritz Krauß; Jost Ruel; Sch. Dietrich Krauß; Hans Gg. Reib, der Feldschütz; Hans Albert Gieß; Paulus Geiff; Fritz Schneid; Hans Jakob Boll; Johann Stritter, der junge.

Dem Feuermeister sind von seinem Amt 15 vorhandene neue lederne Eimer zum Aufbewahren zugestellt worden.“

K.

Altnassauer Allerlei.

J. L. Eisenschladenhalben im Taunus und Westerwald.

Wie der Königsteiner Rentmeister Sebastian Straub schon im Jahre 1720 berichtet, befanden sich bereits 1459 nach den „Königsteiner Gerichtsbüchern“ Überreste von Waldschmieden. Der Name Schmiedröder, früher „Schmiedtruderen“, gibt hiervon Zeugnis. Hier sowie auch an anderen Stellen des Taunus, namentlich auch im Weital und in den waldbereichen Gegenden des Westerwaldes, besonders im Sayntal, befinden sich alte Eisenschladenhalben, die jetzt, weil noch Eisen in den Schlacken zurückgeblieben ist, ausgebeutet werden. In höchst einfacher Weise wurde in früheren Zeiten das Eisen hergestellt; Buddelöfen existierten damals noch nicht. Das älteste Verfahren, das sogenannte „Herbfrischen“, bestand in wiederholtem Umschmelzen des Roheisens im Holzlohlenherbfeuer, wobei das ausschmelzende Eisen durch einen Windstrom tropfte, mit dessen Sauerstoff sich die Nebenbestandteile verbanden und dadurch das Roheisen allmählich reiner und schmiedbarer machten. Die früheste Eisengewinnung ist allem Anschein nach in Gruben an Hügellabhängen, ohne Anwendung eines Gebläses, bei Zugluft, ausgeführt worden. Man warf sehr reine, zerfeinerte Eisenerzstücke in die Glut eines niedergebrannten Feuers, bedeckte dieselben mit Holz und räumte, nach erfolgter Abkühlung, die entstandenen kleinen schmiedbaren Eisenstücke aus der Asche. Das Verfahren zum Schmelzen des Eisens wurde im Taunus und im Westerwald auf eine einfache und kunstlose Art betrieben. Auch hier wurde in hoher Lage ein geeignet erscheinender Platz gebohrt, in die Ebene eine Vertiefung eingegraben und in dieselbe Holzlohlen gelegt. Auf dieselben wurden kleine gereinigte Eisenerzstücke gelegt, auf diese eine Lage Holzlohlen geschüttet und so abwechselnd fortgefahren, bis der Haufen eine Höhe von annähernd zwei Meter erreichte. Der Inhalt des Haufens wurde in Brand gesetzt, und wenn er brannte, mit Erde und Rasen bedeckt, ähnlich so, wie bei den Holzlohlenmeilern. Bildeten sich auf dem Meiler Risse oder Öffnungen, so wurden dieselben alsbald mit einem Erdaufwurf geschlossen. Im Laufe der Zeit sah man ein, daß bei einer solchen Behandlung des Eisenerzes viel Eisen in den Schlacken haften blieb, weshalb in manchen Ländern das reine Erz in kleinen Schachtöfen untermischt mit Holzlohlen gebracht und das Gemenge mit Hand- und Treibbälgen in Brand gesetzt wurde. Der hierbei gewonnene Eisenklumpen wurde ausgeschmiedet, wie es bei den Renn- oder Luppenfeuern in manchen Ländern noch heute der Fall ist. In späteren Zeiten wurden bei steigender Erhöhung der Herde die Blasebälge durch Wasserräder getrieben. Bis zum 18. Jahrhundert waren Holzlohlen überall das einzige Schmelzmittel. Weil in vielen Gegenden die Wälder verschwanden, sah man sich nach einem andern Schmelzmaterial um und fand daselbe in der Steinkohle. Das Eisenerz wurde jetzt in Hochöfen unter starkem Gebläse (Ventilator) geschmolzen. In dem gegenwärtigen, schrecklichen Kriege, wo Deutschland von jeder Zufuhr aus dem Auslande abgeschnitten ist, wandern jetzt die alten, früher unbeachtet gebliebenen Eisenschladenhalben nach den Schmelzöfen, um die Reste von Eisen aus den Schlacken zu gewinnen, damit es dem Kriege dienstbar gemacht wird.